

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.146.434

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1080/J-NR/2020

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1080/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „strafrechtliches Verfahren Nationalratsabgeordneten und jetzigen Bundesministers für Inneres“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Obwohl Herr Schrott die zu Unrecht erhaltenen Fördermittel vom Land Tirol zurückgezahlt haben soll, ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Herrn Schrott wegen §153 StGB Förderungsmisbrauch?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn nicht warum nicht?*
- *2. Falls die Staatsanwaltschaft nicht mehr ermittelt, ist ein Strafverfahren wegen welchen Absatzes des § 153 StGB anhängig?*

Das betreffende Verfahren gegen Dominik SCHROTT wegen § 153b Abs. 1, 2 und 3 StGB wurde von der Staatsanwaltschaft Innsbruck am 30. Juli 2019 eingestellt.

Zur Frage 3:

- *Da nicht nur der Missbrauch von Fördergelder im Raum steht, sondern auch manipulierte oder auch Fake-Gewinnspiele, ermittelt die Staatsanwaltschaft auch wegen dieser möglichweiser strafrechtsrelevanten Handlung gegen den Herrn Schrott?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, wann wird Anklage erhoben?*

Zu diesem Vorwurf wurde einerseits in Hinblick auf den Themenkomplex „Zillertaler Trachtenwelt“ von der Staatsanwaltschaft Innsbruck auf Grund von Medienberichterstattung am 22.8.2018 amtswegig ein Verfahren gegen unbekannte Täter wegen des Vergehens der Täuschung nach § 108 Abs. 1 StGB und des Vergehens der Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht nach § 63 DSG eingeleitet, wobei die Ermittlungen keinen Verdacht gegen Dominik SCHROTT ergeben haben. Andererseits wurde von der Staatsanwaltschaft Innsbruck in Hinblick auf den Vorwurf im Zusammenhang mit dem in der Anfrage genannten Gewinnspiel im Rahmen des Vorzugsstimmenwahlkampfes kein Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung des Dominik SCHROTT, insbesondere nach dem 18. Abschnitt des StGB, erblickt.

Zur Frage 4:

- *Falls die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Herrn Schrott wegen manipulierter oder Fake-Gewinnspiele im Rahmen seines Vorzugstimmenwahlkampfes schon abgeschlossen wurden, wird auch wegen §265 StGB Bestechung bei einer Wahl oder Volksabstimmung Anklage erhoben?*

Es wurde kein Anfangsverdacht in Richtung § 265 StGB bejaht, weil das inkriminierte Glücksspiel weder mit der Stimmabgabe bei der Wahl noch mit der Abgabe der Vorzugsstimme verknüpft war, sodass der Tatbestand nach § 265 StGB bereits in objektiver Hinsicht nicht vorliegt.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Wegen welcher Delikte ermittelte und ermittelt die Staatsanwaltschaft noch gegen Herrn Schrott?*
- *6. Ermittelt die Staatsanwaltschaft auch wegen der nicht korrekten Angaben von Wahlkampfspenden?*

Das obige Verfahren gegen Dominik SCHROTT ist bereits abgeschlossen.

Dem Bundesministerium für Justiz sind keine weiteren Verfahren gegen Dominik SCHROTT bekannt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

